

6. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestalt baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 86 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), gültig ab 01. September 2022, in der Fassung vom 06. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung von bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06. Dezember 2021 (GVOBI. Schl.-H S. 1422) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 24.03.2023 (GVOBI. S. 170, ber. S. 249), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 14.09. 23 oben genannte Satzung erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestalt baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 22.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Die Ortsgestaltungssatzung wird für den Teilbereich der Grundstücke Listlandstraße 2 bis 6 (Flurstücke 285/1, 284, 283, 282) sowie das Flurstück 354 und Teil des Flurstückes 420 an der Einmündung zum Jenslongtal aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, zu entnehmen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

List auf Sylt, den

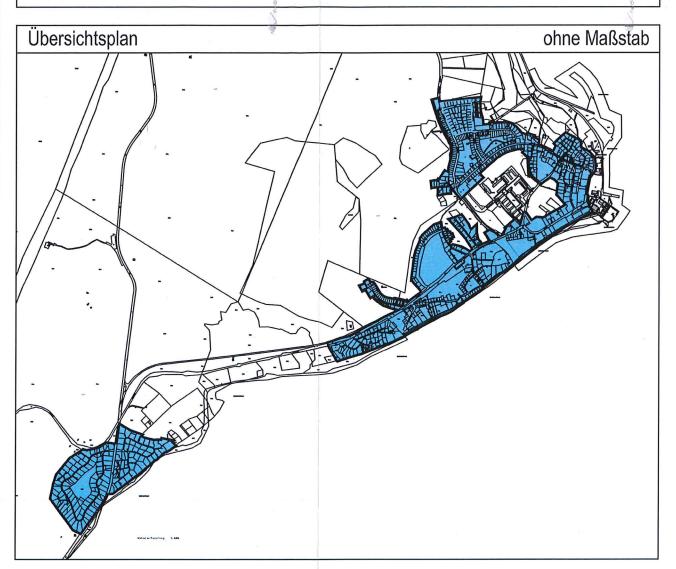
2 1 Sep. 2023



Gemeinde List auf Svl

Ronald Benck (Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde List auf Sylt



Anlage

Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die 6. Änderung, über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)

List auf Sylt, 2 1. Sep. 2023

